

Absender: Kechel, Auenstr. 16, 88356 Ostrach

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Jan Kechel
Auenstr. 16
88356 Ostrach
E-Mail: jan@kechel.de
Datum: 26.02.26

Betreff: Prüfbitte – Nicht ausgewiesene Carbon-Dioxide-Removal-Verbindlichkeiten in Bundes- und Landeshaushalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte den Bundesrechnungshof zu prüfen, ob die Haushaltsgrundsätze der §§ 7, 8 und 17 BHO eingehalten werden – insbesondere ob Carbon-Dioxide-Removal-Verbindlichkeiten aus genehmigten fossilen CO₂-Emissionen als absehbare Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Sachverhalt

Das 1,5°C-Budget ist wissenschaftlich aufgebraucht (IPCC AR6, Copernicus 2024). Jede weitere fossile CO₂-Emission erfordert nach wissenschaftlichem Konsens eine spätere 1:1-Entnahme aus der Atmosphäre. Die Kosten dafür sind bezifferbar: 388–500 €/t nach PIK-Stellungnahme für das BVerfG (2025), 600–1.200 €/t nach aktuellen Marktpreisen. Die Dauer über 1,5 Grad globaler Erwärmung ist ausschlaggebend welche Kippunkte überschritten werden, daher ist eine Rückkehr unter 1,5 Grad verfassungsgerichtlich notwendig – und die einzige bekannte Möglichkeit besteht in der Entnahme jeder weiteren Tonne CO₂.

Carbon-Removal-Kosten sind erhebliche lokale Nachteile – sie erzeugen konkrete

Verbindlichkeiten bei Steuerzahlern im Zuständigkeitsbereich der Genehmigungsbehörde, nicht diffuse globale Klimafolgen wie im KSG, TEHG oder BEHG behandelt.

Nicht die Gesetze, sondern die Umwelt hat sich verändert, was heute die neue Ausweispflicht auslöst.

Konkrete Beispiele genehmigter Anlagen:

GuD Altbach/Deizisau: 1.275.000 t CO₂/Jahr → 637 Mio. € Carbon-Dioxide-Removal-Kosten pro Jahr → 12,75 Mrd. € über 20 Jahre Laufzeit, nicht bilanziert im Haushalt des Landes Baden-Württemberg.

GuD Weisweiler: 2.040.000 t CO₂/Jahr → ca. 1 Mrd. € Carbon-Dioxide-Removal-Kosten pro Jahr → 20 Mrd. € über 20 Jahre, nicht bilanziert im Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Diese Verbindlichkeiten werden weder im Bundeshaushalt noch in Landeshaushalten ausgewiesen, obwohl vergleichbare Verbindlichkeiten – Pensionsrückstellungen, Atommüll-Endlagerkosten, Renaturierungskosten bei Steinbrüchen – selbstverständlich bilanziert werden, teils bevor die Fälligkeit gesetzlich geregelt war.

Rechtliche Grundlage der Prüfbitte

§ 7 BHO: Der Haushaltsplan muss wahr und klar sein. § 8 BHO: Alle voraussehbaren Ausgaben sind auszuweisen. § 17 Abs. 2 BHO: Bei mehrjährigen Maßnahmen sind die voraussichtlichen Gesamtkosten darzulegen. BVerfG 1 BvR 2656/18: Generationengerechtigkeit als Verfassungsprinzip; Lastenverschiebung auf künftige Generationen verletzt deren Freiheitsrechte.

Bisherige Behördenantworten

Mehrere Staatsanwaltschaften (Kleve, Mosbach, Leipzig, Rostock, Bayreuth, Freiburg) haben auf Strafanzeigen geantwortet und festgestellt, dass die Anlagenbetreiber nicht verantwortlich sind, da sie über gültige Genehmigungen verfügen. Die

Genehmigungsbehörden wiederum erklären sich für Haushalts- und Kostenfragen nicht zuständig. Die Verbindlichkeiten existieren, aber keine Behörde fühlt sich für deren Ausweisung zuständig.

Konkrete Prüffrage

Wer trägt nach geltendem Recht die Ausweispflicht für Carbon-Dioxide-Removal-Verbindlichkeiten, die durch die Genehmigung fossiler Emissionsanlagen entstehen – Genehmigungsbehörde, Landesfinanzministerium, oder Bundesebene? Und wird diese Pflicht derzeit erfüllt?

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Jan Kechel

Anlagen:

- **Carbon-Dioxide-Removal - Vollständige rechtliche Argumentation** mit vielen Quellenangaben, u.a. zu:
 - Antworten der Staatsanwaltschaften Kleve, Mosbach, Leipzig, Rostock, Bayreuth, Freiburg
 - PIK-Stellungnahme für das BVerfG zu Carbon-Dioxide-Removal-Kosten (2025)
 - BVerfG-Beschluss 24.03.2021 (1 BvR 2656/18)
 - Genehmigungsbescheid GuD Altbach/Deizisau
 - Anfragen an Bezirksregierung Düsseldorf, Bezirksregierung Köln und Regierungspräsidium Stuttgart

Anhang online inkl. einfacher Verlinkung zu allen Quellen unter:

<https://co2-entnahme.info/>